

F. Bockrath (Humboldt-Universität Berlin)

Fairness-Erziehung im Sport - empirisch gesehen

In diesem Beitrag ist beabsichtigt, die bereits in der Überschrift genannten Themenbereiche in der folgenden Weise anzusprechen: Zunächst soll der Begriff Fairneß vor dem Hintergrund unterschiedlicher Gerechtigkeitsvorstellungen erörtert werden (1). Im Anschluß daran sollen die strukturellen Auswirkungen der sogenannten Eigen- oder Sonderweltlichkeit des Wettkampfsports auf die spezifische Bedeutung der Fairneßvorstellungen in diesem Lebensbereich aufgezeigt werden (2), bevor hierzu einige Ergebnisse zweier empirischer Untersuchungen vorgestellt werden (3). Den Abschluß bildet die Frage nach der ethischen Relevanz von Sollensforderungen im Wettkampfsport und in der Sporterziehung (4).

1. Gerechtigkeit als Fairneß?

Der Fairneßbegriff wurde bekanntlich von John Rawls für die Ausarbeitung einer Theorie der Gerechtigkeit in den Mittelpunkt seiner Überlegungen gestellt.¹ Dabei fällt auf, daß kaum ein anderes philosophisches Werk in den vergangenen 30 Jahren so große Aufmerksamkeit erregt und eine so intensive Diskussion ausgelöst hat wie die Begründung seiner deontologisch ausgerichteten und durch utilitaristische Überlegungen ergänzten Fairneß - Ethik.² Wichtig für unsere Diskussion ist Rawls' Annahme, daß die Grundsätze der Fairneß, das heißt die wechselseitige Zuerkennung der Autonomie sowie die Regelung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten im Sinne des allgemeinen Wohlergehens, mit dem Anspruch vertreten werden,

¹Vgl. Rawls 1975 und 1977.

²Rawls deontologische Ausrichtung ist in dem Bemühen erkennbar, erste Prinzipien der Moral und des Rechts zu entwickeln, auf die sich freie und gleiche Menschen, denen an der Förderung ihrer Interessen gelegen ist, vernünftigerweise einigen würden. Diese prinzipienethische Grundlegung wird ergänzt durch das utilitaristische Prinzip einer maximalen allgemeinen Interessenbefriedigung im gesellschaftlichen Zusammenleben, wobei auftretende Interessenkonflikte durch Grundsätze der Gerechtigkeit zu überwinden sind. Die genannten Gerechtigkeitsgrundsätze der unveräußerlichen Freiheit einerseits sowie die Maximierung des allgemeinen Wohlergehens andererseits stehen allerdings nicht gleichberechtigt nebeneinander, da nach Rawls die Autonomierechte gegenüber pragmatischen Nützlichkeitsüberlegungen höherwertig eingestuft werden. Der Vorwurf, Rawls' Gerechtigkeitsmodell sei vor allem als rationale Abstimmung egoistischer Interessen zu verstehen, verfehlt demnach den 'moral point of view' als die nichthintergehbare Begründungsvoraussetzung dieses philosophischen Ansatzes. Zu den beiden Gerechtigkeitsgrundsätzen vgl. Rawls 1975, S. 81.

universell gültig zu sein.³ Erst dann, so die Auffassung von Rawls, sei ‘Gerechtigkeit als Fairneß’ zu fassen.

Es stellt sich jedoch die Frage, ob der philosophisch schillernde Begriff der Gerechtigkeit in dem hier nur angedeuteten Fairneßverständnis vollständig aufgeht. Aus diesem Grund seien idealtypisch drei weitere Gerechtigkeitsvorstellungen - auch hinsichtlich ihrer möglichen Bedeutung für den Wettkampfsport - angesprochen. Es handelt sich hierbei um:

- das Proportionalitätskriterium („Jedem das Seine“);
- das Äquivalenzkriterium („Jedem das Gleiche“);
- das Bedarfskriterium („Jeder nach seinen Fähigkeiten; jedem nach seinen Bedürfnissen“).⁴

Bei näherer Betrachtung dieser Gerechtigkeitsvorstellungen fällt auf, daß vor allem das *Bedarfskriterium* dem üblichen Verständnis von Fairneß am nächsten zu kommen scheint. „Jeder nach seinen Fähigkeiten; jedem nach seinen Bedürfnissen“⁵ meint zunächst, daß man trotz bestehender Ungleichheiten, Ermessensspielräume oder Gesetzeslücken auf eigene Vorteile verzichtet, um anderen zu helfen beziehungsweise sie nicht zu übervorteilen. Erfahrungen mit dieser Gerechtigkeitsauffassung, die in der Kantischen Aufforderung programmatisch gefaßt ist, den Menschen als Zweck und niemals bloß als Mittel zu brauchen⁶, sind vor allem unter gesellschaftlichen Bedingungen bedeutsam, die auf freier Zuneigung, Freundschaft oder Liebe beruhen. Auch wenn kalkulatorische Kosten - Nutzen - Überlegungen bis in lebensweltlich bestimmte Bereiche übergreifen, scheint eine ausdrückliche Orientierung an den Interessen anderer, wie sie beispielsweise in der besonderen Unterstützung Benachteiligter zum Ausdruck kommt, am einfachsten unter außerökonomischen Sozialbedingungen realisierbar zu sein. Nicht zuletzt diesem Umstand sind Unterscheidungen wie etwa zwischen öffentlicher und privater Person oder zwischen System und Lebenswelt geschuldet.

Unter Konkurrenzbedingungen sind hingegen andere Gerechtigkeitsvorstellungen leitend. So verweist das *Proportionalitätskriterium* auf gesellschaftliche Zustände, in denen soziale Ränge und Verdienste noch wie selbstverständlich ungleich verteilt sind. „Jedem das Seine“ meint beispielsweise nach Platon, daß dem Sklaven die Arbeit, dem Aristokraten die Muße, dem

³Vgl. dazu Rawls 1975, S. 154 ff.

⁴Zur Bedeutung dieser Gerechtigkeitskriterien unter Bedingungen der Konkurrenz vgl. ausführlicher Bockrath 1999, S. 181 ff.

⁵Diese Formulierung findet sich bei Marx 1976, 21.

⁶Zum genauen Wortlaut des kategorischen Imperativs vgl. beispielsweise Kant 1981 (Bd. VI), A 66 - 67.

Tüchtigen und Tapferen die Ehre, dem Feind jedoch die Vernichtung gerechterweise zukomme.⁷ Das *Äquivalenzkriterium* gewinnt erst dadurch an Bedeutung, daß gesellschaftlich vorgegebene Ungleichheiten nicht mehr als gottgewollt hingenommen werden. Im Sinne bürgerlicher Idealvorstellungen werden schließlich alle Menschen „von Natur aus“ als frei und gleich angesehen. Doch auch die Gleichheit „dem Rechte nach“⁸ zielt keineswegs darauf ab, die tatsächlichen Unterschiede aufzuheben. Im Gegenteil: indem die Gesellschaftsmitglieder einem einheitlichen und allgemein verbindlichen Gesetz unterstehen, ist es ihnen überhaupt erst möglich, die eigenen Interessen in Auseinandersetzung mit den Interessen formal gleichgestellter Konkurrenten zu entfalten. Die Etablierung des Äquivalenzprinzips („Jedem das Gleiche“) betrifft demnach zunächst nur die rechtliche Seite der sozialen Beziehungen. Das Proportionalitätsprinzip („Jedem das Seine“) bestimmt dagegen weiterhin die tatsächlichen Austauschverhältnisse, nunmehr allerdings nicht mehr gebunden an standesgemäße Privilegien, sondern vermittelt über die Notwendigkeit zu individueller Leistung und persönlichem Erfolg.

Im Sinne von Rawls' Fairneßverständnis sind die aus der Verwirklichung der beiden zuletzt genannten Gerechtigkeitskriterien entstehenden gesellschaftlichen Ungleichheiten nur dann moralisch gerechtfertigt, wenn sie zum einen die Autonomierechte des einzelnen nicht beschränken, die durch das institutionell verankerte Äquivalenzprinzip gewährleistet werden.⁹ Zum anderen muß gesichert sein, daß die individuell hervorgebrachten Erträge und Leistungen nicht - wie im Proportionalitätsprinzip unterstellt - ausschließlich dem einzelnen zugute kommen, sondern so verteilt werden, daß sie zum größten Vorteil der benachteiligten Gesellschaftsmitglieder ausfallen. Die hierin zum Ausdruck kommende Kernaussage der Rawlsschen Gerechtigkeitskonzeption, derzufolge eine Gesellschaft so zu organisieren ist, daß die in ihr am schlechtesten Gestellten möglichst gut gestellt werden, enthält demnach bereits Elemente des eingangs angesprochenen Bedarfskriteriums - zumindest kann festgestellt werden, daß das Proportionalitätsprinzip in seiner Geltung deutlich eingeschränkt wird. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten bei der Verteilung von Gütern und Lasten werden also keineswegs abgelehnt, sondern „zum gegenseitigen Vorteil“¹⁰ bedarfsgerecht gedeutet. Es verwundert daher nicht, daß die Diskussion dieses Ansatzes nach wie vor sehr kontrovers geführt

⁷Vgl. dazu Platon 1993.

⁸Kant 1981 (Bd. IX), A 238.

⁹Gemeint sind hier die in einer Verfassung garantierten vorstaatlichen Freiheitsrechte.

¹⁰Vgl. Rawls 1975, S. 81.

wird, wobei die Art der Kritik vom Sozialismus- über den Konservatismus- bis zum Liberalismusvorwurf reicht.¹¹

Im Hinblick auf unsere Themenstellung bleibt nunmehr zu untersuchen, welches Fairneß- oder Gerechtigkeitsmodell für den Wettkampfsport anzunehmen ist, da dieser Lebensbereich geradezu als idealtypisches Modell einer Konkurrenzbeziehung anzusehen ist. Den Zusammenhang zwischen der Rawlsschen Gerechtigkeitskonzeption und den Fairneßprinzipien im Sport gilt es dabei im Auge zu behalten.

2. Gerechtigkeit im Wettkampfsport

Die Frage nach der Gerechtigkeit im Wettkampfsport soll zunächst im Hinblick auf ihre systemischen Voraussetzungen untersucht werden, bevor in einem weiteren Schritt die voluntaristische Seite spezifischer Gerechtigkeitsauffassungen der Akteure angesprochen wird.

Deutet man Fairneß als ein konstitutives Merkmal des Handlungssystems sportlicher Wettkampf, so ist zunächst auf die strukturelle Andersartigkeit sportlicher Handlungen gegenüber Alltagshandlungen hinzuweisen. Franke faßt diese Andersartigkeit oder Besonderheit unter den Begriff des sogenannten „agonalen Prinzips“:

„Spezifisch für die [...] Eigenwelt des Sports ist der gleichsam schizophrene Auftrag an die Akteure, einerseits sich permanent zu bemühen, besser zu sein als die anderen und gleichzeitig diesen anderen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ein Tatbestand, der den Wettkampfsport als ein besonderes ethisches Handlungssystem kennzeichnet, denn einerseits schafft es in weitem Maße die Möglichkeit, persönliche Leistungen zum Nachteil anderer (explizit) herauszustellen und favorisiert damit den Eigennutz, andererseits nimmt es für sich in Anspruch, weitgehend Chancengleichheit und Gerechtigkeit für jeden Teilnehmer garantieren zu können und verlangt damit Sozialverantwortung. Das heißt, das agonale Prinzip ist ein wesentliches ethisches Konstitutionsmerkmal wettkampfsportlicher

¹¹Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß die Gesellschaftsmitglieder in der Rawlsschen Konzeption selbst einem beständigen Lern- und Veränderungsprozeß ausgesetzt sind, insofern die eigenen und fremden Gerechtigkeitsurteile - vor dem Hintergrund erfahrungsunabhängiger Prinzipien - immer wieder neu ausgehandelt werden müssen. Vgl. dazu Höffe 1979, 182.

Eigenwelt. Es zeigt sich als Paradoxon zwischen Überbietungsgebot (mit Sieg - Postulat) und Gleichheitsgebot (mit dem Postulat Chancengleichheit).“¹²

Wenn man nun die von uns herausgestellten Gerechtigkeitskriterien auf dieses Modell überträgt, so zeigt sich der folgende Zusammenhang: Die Gerechtigkeit im Wettkampfsport ist ein typisches beziehungsweise sogar idealtypisches Beispiel für die Anwendung des *Äquivalenzprinzips* mit dem Ergebnis proportionaler Verteilungen. Über formale Regelungen werden allen Akteuren gleiche Startchancen eingeräumt, die erst aufgrund individueller Leistungsunterschiede zu einer ungleichen Verteilung von - wie es zuvor hieß - Gütern und Lasten führen. Die Herstellung von Ungleichheit, ausgedrückt im Überbietungsgebot, ist das eigentliche Ziel des sportlichen Wettkampfes, das durch die - zumindest formale - Gleichstellung der Athleten garantiert werden soll. Das Postulat der Chancengleichheit dient somit vor allem dem Zweck, Sieger und Besiegte möglichst eindeutig herauszustellen. Auch wenn das *Proportionalitätsprinzip* nicht rein zur Anwendung gelangt, da Erfolg und Mißerfolg erst das Ergebnis eines Wettbewerbs kennzeichnen, wird es über das Sieg - Postulat in das wettkampfsportliche Handlungsmodell integriert. „Jedem das Seine“ meint hier, daß Leistungen qua Vergleich ermittelt und als besser oder schlechter ausgewiesen werden. Die Athleten werden dadurch zu unmittelbaren Profiteuren ihres - mit welchen Mitteln auch immer erzielten - symbolischen und damit verbunden in aller Regel auch ökonomischen Kapitals.¹³

Da die Herstellung von Ungleichheit das eigentliche Ziel der sportlichen Konkurrenz bezeichnet, fällt die Abgrenzung zum *Bedarfsprinzip* eindeutig aus. Es finden sich zwar noch Reste der Auffassung, wonach Benachteiligte in besonderer Weise zu unterstützen sind, wie etwa bei der Festlegung eines Handicaps oder bei der Einteilung von Athleten in verschiedene Leistungs- und Gewichtsklassen. Doch auch hier dienen diese Maßnahmen in erster Linie dem Zweck, die Spannung eines Wettkampfes zu erhalten und die individuellen Leistungsunterschiede möglichst genau zu erfassen. Zusammenfassend könnte man also sagen, daß dem Wettkampfsport eine Gerechtigkeitsauffassung zugrunde liegt, nach der auf der Grundlage formal geregelter Austauschbeziehungen individuelle Leistungen in Konkurrenz zu anderen Leistungen möglichst optimal gesteigert werden sollen. Dieses ‘Konkurrenzmodell in

¹²Franke 1999, S. 207. Vgl. dazu auch Franke 1994, S. 76 - 96.

¹³Zur Unterscheidung und zum Zusammenhang dieser beiden „Kapitalformen“ vgl. insbesondere Bourdieu 1994.

nuce' bleibt strukturell gesehen ausdrücklich an äquivalenz- und proportionalitätsbezogene Gerechtigkeitsmerkmale gebunden, die im agonalen Prinzip komplementär aufeinander bezogen sind. Die dadurch erzeugte Spannung zwischen dem Gleichheits- und Überbietungsprinzip richtet sich also nicht gegen die Logik der Konkurrenz und damit gegen das System Wettkampfsport selbst, sondern stattdessen gegen das gleiche Bestreben der Mitkonkurrenten innerhalb dieser Logik und innerhalb des Systems. Und trotz bestehender individueller Spielräume bei der Ausführung der konstitutiven Wettkampfbedingungen führt die Mißachtung des Gleichheits- oder Überbietungsprinzips schließlich zur Aufhebung des agonalen Prinzips selbst - eine Konsequenz, die den organisierten Wettkampfsport verständlicherweise beunruhigt.

Setzt man diese Ausführungen zur 'Gerechtigkeit im Wettkampfsport' in Beziehung zu Rawls' Fairneßverständnis, so wird deutlich, daß beide Bereiche eher durch ihre Differenz voneinander verständlich werden. Obgleich in beiden Fällen Konkurrenzformen zur Anwendung kommen und zu Ungleichheiten führen, werden diese vor allem im Wettkampfsport im Sinne proportionaler Verteilungen nach Sieg und Niederlage entschieden. Die Theorie der 'Gerechtigkeit als Fairneß' hingegen bemüht - wie gesehen - bedarfsgerechte Verteilungskriterien, die zum gegenseitigen Vorteil beziehungsweise insbesondere zum Vorteil der schlechter Gestellten ausfallen. Würde ein Wettkampfsportler entsprechend der Rawlsschen Maxime handeln und beispielsweise gegenüber einem von vornherein unterlegenen Konkurrenten auf seine Vorteile verzichten, so verstöße er gegen das Überbietungsgebot als Konstitutionsmerkmal wettkampfsportlicher Handlungen. Es gibt zwar eine Vielzahl von Beispielen, wo ein solches Verhalten im Wettkampf sogar als moralisch geboten erscheinen mag - etwa aus pädagogischen Gründen oder um die Gesundheit eines Gegners zu schützen. Doch abgesehen von diesen Ausnahmen könnte man die Mißachtung der Überbietungslogik - in Anlehnung an eine Formulierung von Apel -, geradezu als „performativen Selbstwiderspruch“ begreifen.¹⁴ Wer sich an einem sportlichen Wettkampf beteiligt, verpflichtet sich zumindest stillschweigend, das dort geltende agonale Prinzip anzuerkennen. In diesem impliziten Versprechen liegt die eigentliche moralische Handlungsbedeutung, die oftmals erst im Falle von Verfehlungen erkennbar ist.

Die Frage nach der Moralität des agonalen Prinzips selbst wird dadurch freilich noch nicht beantwortet und liegt eher auf der Linie der Rawlsschen Argumentation. Da Rawls ausdrücklich

¹⁴Vgl. dazu Apel 1992, S. 354.

an einer universellen Anwendung seiner Konzeption gelegen ist, entwickelt er eigens eine Kohärenztheorie der Normbegründung.¹⁵ Die Theorie der Gerechtigkeit wird also nicht einfach als gültig vorausgesetzt, sondern muß sich im Spannungsfeld zwischen rational begründbaren Prinzipien und wohlüberlegten moralischen Urteilen immer wieder neu bewähren. Ohne daß auf dieses Verfahren hier näher eingegangen werden kann, läßt sich jedoch ein kritischer Einwand vorbringen, der unser Thema unmittelbar betrifft. Indem Rawls davon ausgeht, daß die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit als Gegenstand einer ursprünglichen Übereinkunft anzusehen sind, die als intuitive Überzeugungen in moralischen Alltagsurteilen fortbestehen, unterstellt er zugleich, daß dieser „gemeinsame Gerechtigkeitssinn“ grundsätzlich verallgemeinerbar ist.¹⁶ Wie jedoch schon das einfache Beispiel des Wettkampfsports zeigt, erscheint es durchaus möglich und moralisch gerechtfertigt zu sein, daß in diesem besonderen Lebensbereich Gerechtigkeitskriterien zur Anwendung kommen, die sich ohne Allgemeingültigkeitsanspruch vertreten lassen - und zwar auch deshalb, weil sie gerade nicht an den obersten Prinzipien von Recht und Moral ausgerichtet sind. Schließlich muß jemand, der das agonale Prinzip im Wettkampfsport gutheißt, dessen Gültigkeit nicht auch für andere Lebensbereiche annehmen.

Nach der hier vertretenen Auffassung besteht ein gravierender Nachteil sowohl einiger deontologisch als auch teleologisch begründeter Theorien darin, daß moralisch unteilbare Maximen, vermeintlich widerspruchsfreie Imperative oder allgemeingültige Prinzipien postuliert werden, die sich selbst zu genügen scheinen und mit der Lebenswirklichkeit der Handlungsakteure nur wenig gemein haben. Verschließt man sich dagegen nicht von vornherein gegen die Möglichkeit einer teilbaren, widerspruchsvollen und nur in einem bestimmten Lebensbereich gültigen ‘Sondermoral’, so wirkt sich dies nicht nur handlungsentlastend auf die Akteure aus, sondern dient möglicherweise sogar der moralischen Urteilsbildung, insofern die angewendeten Maßstäbe in ihrem eingeschränkten Geltungsanspruch als solche überhaupt erst erkannt werden. Dies scheint zumindest für das selbständige Erlernen von Moral geeigneter zu sein als ihre Verordnung aufgrund sogenannter ‘systemischer Einsichten’. Der

¹⁵Zum Universalisierungsanspruch vgl. Rawls 1975, S. 154. Zur Kohärenztheorie der Normenbegründung vgl. 1975, S. 377 - 378.

¹⁶Vgl. Rawls 1975, S. 21 sowie S. 47. Wichtig ist, daß bei Rawls die Wahl von Moral- und Gerechtigkeitsprinzipien aufgrund ihrer angenommenen intuitiven Verankerung im Alltagsbewußtsein ihrerseits nicht mehr aus einer rationalen Wahl abgeleitet wird.

Universalisierungsanspruch hat demzufolge selbst eher den Charakter einer regulativen Idee und kann nicht schon als gültig vorausgesetzt werden.

Wir werden auf diesen Aspekt im abschließenden Abschnitt noch einmal zurückkommen. Zuvor jedoch sollen zumindest einige Ergebnisse zum Fairneßverständnis Jugendlicher aus zwei Untersuchungen präsentiert werden.

3. Subjektbezogene Gerechtigkeitsauffassungen

Neben den allgemeinen Gerechtigkeitskriterien sowie den strukturellen Voraussetzungen gerechten Handelns im Wettkampfsport gibt es auch noch die voluntaristische Seite der Gerechtigkeitsauffassungen einzelner Akteure. Im Rahmen von zwei Einstellungsuntersuchungen über den Zusammenhang von moralrelevanten Orientierungen und Sportaktivität wurden von der Osnabrücker Arbeitsgruppe 'Empirische Wertforschung' im Zeitraum von 1988 - 1993 mehrere Befragungen durchgeführt, deren Ergebnisse an dieser Stelle allerdings nur sehr kursorisch angesprochen werden können.¹⁷

a) Zu den Erhebungen

In einer ersten, repräsentativen Studie (n = 538) an 16- bis 18-jährigen Jugendlichen wurde unter Kontrolle der Variablen Geschlecht, Alter und Bildung der Zusammenhang zwischen dem Intensitätsgrad einer ausgeübten Freizeitbeschäftigung und Urteilen über Wertmaßstäbe ermittelt. In einer zweiten, an 13- bis 17-jährigen Jugendlichen durchgeführten Kontrollgruppenstudie (n = 320) wurde der Frage nachgegangen, ob unter Konstanthaltung der Variablen Geschlecht, Alter, Schulbildung und des Intensitätsgrades der Freizeitbeschäftigung die jeweilige Art der Freizeitbeschäftigung einen Einfluß auf das Urteilsverhalten bezüglich ausgewählter Wertmaßstäbe besitzt.

b) Zur den Inhalten und Methoden

¹⁷Zu den ausführlichen Ergebnissen dieser Untersuchungen der Osnabrücker Arbeitsgruppe 'Empirische Wertforschung' vgl. Regenbogen 1998, Mokrosch 1996 sowie Bockrath / Bahlke 1996. Ausgewählte Aspekte zu sportbezogenen Ergebnissen finden sich in Bahlke / Bockrath 1996, S. 29 - 47.

In beiden Erhebungen wurden unter anderem soziale Dilemmata verwendet, um das wertbezogene Entscheidungsverhalten Jugendlicher in Konfliktsituationen zu testen.¹⁸ In Untersuchung (I) kam es zur Anwendung eines sportbezogenen sowie eines alltagsweltlichen Dilemmas, während in Untersuchung (II) nur das Sportbeispiel verwendet wurde. Die vorgegebenen Situationen bezogen sich auf den Konflikt zwischen den Entscheidungsoptionen „Hilfsbereitschaft / Fairneß“ versus „eigener Erfolg“ im Sport beziehungsweise „Ehrlichkeit / Gerechtigkeit“ versus „eigener Vorteil“ in der Arbeitswelt. In beiden Fällen war bei der Beantwortung der Fragestellungen also abzuwägen zwischen den eigenen sowie den gleichberechtigten Interessen anderer. Neben diesen grundsätzlichen Optionen enthielten die einzelnen Antwortvorgaben unterschiedliche Wertbegriffe, durch die die jeweils eingenommene Position akzentuiert wurde. Auf diese Weise war es möglich, neben der grundsätzlichen Wertentscheidung (eigene Interessen versus Interessen anderer) auch die Anwendung einzelner Wertmaßstäbe zu überprüfen. Die in den einzelnen Antwortvorgaben enthaltenen Wertbegriffe ließen sich auf diese Weise danach unterscheiden, in welchem Ausmaß sie von den Probanden zur Bekräftigung der eigenen Entscheidung verwendet wurden. Sie entstammen aus einer insgesamt 23 Begriffe umfassenden Liste, dem sogenannten "Osnabrücker Werteinventar". Bei ihrer Auswahl wurde darauf geachtet, daß die dort getroffene Unterscheidung zwischen den sogenannten "Gerechtigkeits-", "Glücks-", "Konformitäts-" und "Leistungswerten"¹⁹ in den Antwortvorgaben angemessen berücksichtigt wurde, das heißt es wurden Wertbegriffe aus jedem dieser Bereiche aufgenommen.

c) Zu den einzelnen Untersuchungsergebnissen

Untersuchung (I):

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über das Gesamt der Wertanwendungen für die beiden hier verwendeten Dilemmata. An dieser Stelle werden nur die Ergebnisse für die beiden

¹⁸Vgl. zum folgenden Bockrath 1997, S. 152 - 156.

¹⁹Vgl. zu dieser Unterscheidung Schwartz 1992. Die entsprechenden Wertbereichsbezeichnungen lauten dort: „self - transcendance“ (Gerechtigkeitswerte), „openness to change“ (Glückswerte), „conservation“ (Konformitätswerte) sowie „self - enhancement“ (Leistungswerte). Zur Frage der Kompatibilität der Bezeichnungen vgl. die Reanalyse der Daten unserer beiden Untersuchungen bei Bahlke / Mielke 1995. Die in der Untersuchung verwendeten Einzelwerte entstammen überwiegend dem sogenannten 'Rokeach Value Survey' (vgl. Rokeach 1973, S. 357 ff) und wurden von der Osnabrücker Arbeitsgruppe durch einige sporttypische Werte ergänzt. Vgl. dazu Bockrath / Bahlke 1996, S. 38 - 48.

Gruppen der Leistungssportler (LS) sowie der Nichtsportler (NS) aufgeführt, da hier die größten Ergebnisunterschiede festzustellen sind.

Tab. 1: Einzelwerte für n=269 aus zwei unterschiedlichen Dilemmata zur Ermittlung der Wertanwendungsbereitschaft, differenziert nach ihrer jeweiligen Bevorzugung in Prozent durch LS (n=36) und NS (n=66)

Einzelwerte	Wertbereiche	LS	NS
Innere Harmonie	GLÜCKS-W	87,9 % (1)	92,7 % (1)
Gerechtigkeit	GERECHT-W	81,1 % (2)	88,3 % (2)
Freiheit/Unabhängigk.	GLÜCKS-W	77,9 % (4)	85,3 % (3)
Ehrlichkeit	GERECHT-W	79,0 % (3)	84,2 % (4)
Glück	GLÜCKS-W	28,6 % (10)	41,7 % (5)
Chancengleichheit	GERECHT-W	34,3 % (9)	38,3 % (6)
Durchsetzungsfäh.	LEIST-W	60,0 % (5)	36,7 % (7)
Selbstbehauptung	LEIST-W	55,6 % (6)	30,0 % (8)
Rücksichtslosigkeit	LEIST-W	35,3 % (8)	25,5 % (9)
Anpassung	KONF-W	42,3 % (7)	15,4 % (10)

[Die Zahlen in Klammern hinter den Prozentangaben bezeichnen die jeweilige Rangfolge der Werte in beiden Vergleichsgruppen. Hervorgehoben sind die Werte, bei denen signifikante oder auffällige Präferenzunterschiede festzustellen sind. Die Abkürzungen bedeuten: GERECHT-W = Gerechtigkeitswerte, GLÜCKS-W = Glückswerte, KONF-W = Konformitätswerte, LEIST-W = Leistungswerte. Hierdurch werden die Wertbereiche bezeichnet, aus denen die Einzelwerte entstammen.]

Ein Vergleich der Unterschiede zwischen der jeweiligen durchschnittlichen Bevorzugung der Einzelwerte durch die beiden Gruppen der Leistungssportler und Nichtsportler zeigt die größten prozentualen Differenzen bei "Anpassung" (26,9 %), "Selbstbehauptung" (25,6 %) und "Durchsetzungsfähigkeit" (23,3 %). Es folgen, mit einigem Abstand, "Glück" (13,1 %) und der als Kontrollvariable aufgenommene, negativ konnotierte Wertbegriff "Rücksichtslosigkeit" (9,8 %). Die Unterschiede bei den übrigen Werten sind zwar im einzelnen zu gering, um als aussagekräftig zu gelten, jedoch zeigt sich auch hier ein einheitliches Muster. So schätzen Leistungssportler "Gerechtigkeits-" und "Glückswerte" stets niedriger, "Leistungs-" und "Konformitätswerte" jedoch stets höher ein als Nichtsportler. Dieses Ergebnis gilt für beide der hier verwendeten Dilemmata in gleicher Weise. Die gruppenspezifischen Differenzen im Ankrenzverhalten zwischen Leistungs- und Nichtsportlern bei den sogenannten "Leistungs-" und "Konformitätswerten" sind ein Hinweis darauf, daß die Auswahl und Anwendung leistungs- und

erfolgsbezogener Werte in Konfliktsituationen um so wahrscheinlicher ist, je höher das jeweilige Leistungengagement der Probanden in ihrer Freizeitbeschäftigung ausfällt. Es bleibt zu prüfen, ob dieses Ergebnis auch dann bestätigt wird, wenn die Probanden als Vertreter bestimmter Gruppen befragt werden.

Zu Untersuchung (II):

In der folgenden Übersicht beschränken wir uns auf die Unterscheidung zwischen den Individualsportlern (ISP) und Mannschaftssportlern (MSP), da bei diesen Gruppen die deutlichsten Ergebnisse festzustellen sind.

Tab 2: Einzelwerte zur Ermittlung der Wertanwendungsbereitschaft bei n=320, differenziert nach ihrer jeweiligen Bevorzugung in Prozent durch ISP (n=80) und MSP (n=80)

Einzelwerte	Wertbereiche	ISP	MSP
Fairneß	GERECHT-W	78.8% (1)	70.0% (1)
Chancengleichheit	GERECHT-W	75.0 % (2)	52.5 % (3)
Ehrlichkeit	GERECHT-W	72.5 % (3)	41.3 % (6)
Leistungsfähigkeit *	LEIST-W*	60.0 % (4)	53.8 % (2)
Rücksichtnahme	KONF-W	57.5 % (5)	48.8 % (4)
Gerechtigkeit	GERECHT-W	52.5 % (6)	42.5 % (5)
Leistungsfähigkeit **	LEIST-W	23.8 % (7)	33.8 % (7)
Durchsetzungsfäh.	LEIST-W	16.3 % (8)	27.5 % (9)
Pflichtbewußtsein	KONF-W	16.3 % (8)	28.8 % (8)
Ehrgeiz	LEIST-W	15.0 % (10)	21.3 % (10)

[Die Zahlen in Klammern bezeichnen auch hier die jeweilige Rangfolge der Werte in beiden Vergleichsgruppen. Hervorgehoben sind wiederum die Werte, bei denen auffällige beziehungsweise signifikante Unterschiede festzustellen sind. Die Indexierung des doppelt aufgenommenen Wertes "Leistungsfähigkeit" bedeutet: * = fremdbezogen (Berücksichtigung der Interessen anderer), ** = selbstbezogen (Berücksichtigung nur der eigenen Interessen); zu den Abkürzungen vgl. Tab. 1]

Es zeigt sich, daß die "Leistungs-" und "Konformitätswerte" "Leistungsfähigkeit**", "Pflichtbewußtsein", "Durchsetzungsfähigkeit" sowie "Ehrgeiz" von der Gruppe der Mannschaftssportler besonders stark präferiert werden, während die "Gerechtigkeitswerte" "Fairneß", "Chancengleichheit", "Ehrlichkeit" und "Gerechtigkeit" von den Individualsportlern stärker bevorzugt werden. Allein "Leistungsfähigkeit*" bildet hier eine Ausnahme, die dadurch

zu erklären ist, daß dieser "Leistungswert" im Falle seiner fremdbezogenen Einbindung einen anderen, stärker gerechtigkeitsbezogenen Charakter annimmt. In seiner selbstbezogenen Form wird dieser Wert dagegen wiederum von den Mannschaftssportlern stärker bevorzugt als von den Individualsportlern.

Im Unterschied zu Untersuchung (I) sind die größten Differenzen im Ankreuzverhalten der Probanden hier bei den "Gerechtigkeitswerten" erkennbar - und zwar bei "Ehrlichkeit" (31.2 %) und "Chancengleichheit" (22.5 %). Dieses Ergebnis ist um so erstaunlicher, als diese beiden Werte beim Vergleich von Leistungs- und Nichtsportlern in Untersuchung (I) zwar von der besonders engagierten Gruppe seltener angewendet werden, die Unterschiede dort jedoch nicht besonders deutlich ausfallen. Doch hierbei handelt es sich, wenn man genauer hinsieht, um ein ähnliches, komplementär zu verstehendes Ergebnis, insofern vergleichbare Unterschiede zwischen den Gruppen nur auf verschiedenartige Weise hervorgebracht werden: Während Leistungssportler "Konformitäts-" und "Leistungswerte" häufiger anwenden als Nichtsportler, wählen Mannschaftssportler "Gerechtigkeitswerte" im Durchschnitt seltener als Individualsportler.

d) Zusammenfassung der einzelnen Untersuchungsergebnisse

Versucht man die Ergebnisse zum moralischen Wert- und Urteilsverhalten Jugendlicher in gleichsam komprimierter Form zusammenzufassen, so bleibt festzuhalten, daß:

- "Leistungs-" und "Konformitätswerte" in moralischen Urteilen von allen befragten Jugendlichen insgesamt seltener angewendet werden als "Gerechtigkeits-" und "Glückswerte";
- Leistungs- und Mannschaftssportler, trotz unterschiedlicher Akzentuierungen, "Leistungs-" und "Konformitätswerte" jedoch überdurchschnittlich häufig, "Gerechtigkeits-" und "Glückswerte" dagegen tendenziell seltener anwenden als die Probanden der jeweiligen Vergleichsgruppen.

Wie ist dieses Ergebnis zu verstehen? Zunächst einmal wird deutlich, daß sowohl Leistungs- als auch Mannschaftssportler in Konfliktsituationen deutlich leistungs- und erfolgsorientierter urteilen als Nicht- und Individualsportler. Konnte ein solches Ergebnis für die Leistungssportler noch erwartet werden, insofern diese Gruppe erst auf der Grundlage einer entsprechenden

Einstellungskategorie als solche identifiziert wurde, so überrascht zunächst, daß ein ähnliches Ergebnis auch für die Mannschaftssportler nachweisbar ist. Und da in Untersuchung (II) ein direkter Vergleich zweier sportaktiver Gruppen unternommen wurde, ist auch nicht davon auszugehen, daß die größere Erfolgs- und Leistungsorientierung der Mannschaftssportler bereits durch die Sportbezogenheit des verwendeten Dilemmas bedingt ist. Das auffällige Wertanwendungsverhalten der Mannschaftssportler ist demzufolge auf die besondere Form der zugleich konkurrenzbestimmten und gruppenbezogenen Freizeitaktivität zurückzuführen, wobei offenbar insbesondere die mannschaftlichen Peer-group-Beziehungen einen verstärkenden Effekt bei der Orientierung gegenüber kompetitiven Handlungsanforderungen ausüben. Anders gesagt: In moralisch relevanten Konfliktsituationen sehen sich Mannschaftssportler vermutlich einem höheren Erwartungsdruck ausgesetzt als Individualsportler, was dazu führt, daß sie eher bereit sind, "im Sinne der Mannschaft" zu urteilen. Unter Konkurrenzbedingungen fällt es dann offensichtlich leichter, die eigenen Überbietungsinteressen zu verfolgen, wenn diese gruppenbezogen vertreten werden.

Doch kommen wir nunmehr zurück auf unsere Überlegungen im voranstehenden Abschnitt. Wir gingen bisher davon aus, daß der Wettkampfsport einen "Sonderweltstatus" einnimmt, insofern in diesem Lebensbereich keine moralischen "Grundsatzentscheidungen" abverlangt werden. Ähnlich wie unter bestimmten Entscheidungsbedingungen zum Beispiel sogenannte "Kavaliersdelikte" toleriert werden, ohne gleich als moralisch verwerflich zu gelten, bietet sich im sportlichen Wettkampf die Möglichkeit, in Übereinstimmung mit den normativen Handlungsanforderungen die eigenen Überbietungsinteressen in den Vordergrund zu stellen. Die wechselseitige Anerkennung dieser Möglichkeit bestimmt dabei zugleich den Grad ihrer moralischen Richtigkeit. Gerecht ist eine Entscheidung hiernach genau dann, wenn auch dem Gegner die gleiche Gewinnchance eingeräumt wird.

Wie die in allen untersuchten Gruppen übereinstimmende relative Höherbewertung der Glücks- und Gerechtigkeitswerte zeigt²⁰, sind jedoch auch andere Wertvorstellungen möglich, die über das Konkurrenzprinzip im Sport hinausweisen. Allerdings ist die Gerechtigkeitsbeziehungsweise Fairneßvorstellung im Sport nicht umstandslos auch auf andere Lebensbereiche übertragbar. Während es kaum im Sinne der Wettkampfidée wäre, sich für die (Überbietungs)Interessen eines unterlegenen sportlichen Gegners einzusetzen, ist es in anderen

²⁰Vgl. dazu die Tabellen 1 und 2.

Lebenssituationen dagegen moralisch durchaus richtig, Schwächere oder Benachteiligte in besonderer Weise zu unterstützen. Das Prinzip der Leistungsdifferenzierung hat demzufolge dort seine Grenze, wo andere Werte in den Vordergrund rücken, die für das menschliche Leben wichtig sind. Und diese Grenze wird eben dort sinnfällig, wo zwischen Sport und Alltag unterschieden wird. Daß diese Unterscheidung von den besonders sportlich engagierten sowie den mannschaftlich sporttreibenden Jugendlichen getroffen wird, ist ein Hinweis auf das Differenzierungsvermögen dieser Gruppen. Denn wie an anderer Stelle nachgewiesen werden konnte, unterscheiden sich Jugendliche in ihrem Wertverhalten kaum voneinander, wenn sie aufgefordert werden, dieses allgemein, also nicht situationsbezogen zu bestimmen.²¹ *Auf der Grundlage ihrer besonderen Sport Erfahrungen erkennen also die Leistungs- und Mannschaftssportler die Konkurrenzbedingungen in diesem Lebensbereich an, ohne daß sie diese Erfahrungen auch auf andere Situationen in gleicher Weise übertragen.* Wie die durchgängige Höherschätzung der Glücks- und Gerechtigkeitswerte in beiden Untersuchungen zeigt, ist sogar davon auszugehen, daß die allgemeinen Wertvorstellungen auch das jeweilige Sportverständnis mitbestimmen. Die nicht erfolgs- und konkurrenzbezogenen Glücks- und Gerechtigkeitswerte bleiben schließlich auch für den Sport wichtig - und zwar in allen Gruppen.

4. Fairness - Erziehung im Sport als Aufgabe zur Wertdifferenzierung

Welche allgemeinen Schlußfolgerungen lassen sich aus diesen Ergebnissen ableiten? Wir wollen versuchen, diese Frage auch mit Blick auf die theoretischen Vorbemerkungen aus den beiden einleitenden Abschnitten zu beantworten - zumal die Untersuchungsergebnisse nur als ein erster Schritt in das bislang noch unzureichend bearbeitete Feld empirischer Wertforschung im Sport anzusehen sind.

I.) Die strukturellen Fairneß- und Gerechtigkeitsvoraussetzungen im Wettkampfsport, repräsentiert im Spannungsverhältnis zwischen dem formalen Gleichheits- und dem daraus abgeleiteten Überbietungspostulat, gelten für konkurrenzorientierte Systeme in idealtypischer Weise. Sie sind jedoch nicht gleichbedeutend mit Gerechtigkeitsvorstellungen überhaupt.

²¹Vgl. dazu auch Bahlke 1997, S. 141 - 149.

Wie die Unterscheidung zwischen dem Proportionalitäts-, dem Äquivalenz- und dem Bedarfskriterium deutlich gemacht hat, ist das 'agonale Prinzip' im Wettkampfsport nur auf die beiden ersten Gerechtigkeitsauffassungen übertragbar. Vortellungen im Sinne des Bedarfskriteriums ('Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen'), wie etwa die Einführung verschiedener Leistungsklassen im Sport, bleiben dem Wettkampfgedanken eindeutig untergeordnet und dienen nicht einer bedarfsgerechten Umgestaltung des Konkurrenzmodells insgesamt, wie sie zum Beispiel in Rawls' Fairneßtheorie der Gerechtigkeit vorgeschlagen wird. Da der Wettkampfsport ausdrücklich auf das 'agonale Prinzip' festgeschrieben ist, bleibt er schon aus strukturellen Gründen auf ein entsprechend eingeschränktes Fairneß- und Gerechtigkeitsverständnis verwiesen.

Hierdurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Athlet sich im bedarfsgerechten Sinne verhalten kann, indem er zum Beispiel einen von vornherein unterlegenen Gegner in besonderer Weise unterstützt. Allerdings würde es dem Wettkampfgedanken widersprechen, würde man ihn hierauf verpflichten.²² Wahrscheinlicher als eine solche, vom moralischen Standpunkt aus gesehen, Überbietung des 'agonalen Prinzips' sind jedoch die Versuche, es zu unterbieten. Hierzu gehören Mißachtungen des Gleichheitsgrundsatzes (z.B. die Inanspruchnahme regelwidriger Wettbewerbsvorteile wie das Doping) ebenso wie Verfehlungen gegen das Überbietungsgebot (z.B. Wettkampfabsprachen zur Übervorteilung eines Dritten), die geahndet werden müssen, will man die Verbindlichkeit von Wettkampfnormen durchsetzen.²³

II) Wie erste empirische Ergebnisse zum Wertbewußtsein Jugendlicher zeigen, kommt es nur zu leichten Verschiebungen subjektiver Werthaltungen in Abhängigkeit von der Intensität beziehungsweise der Art der jeweiligen Freizeitbeschäftigung. Ein - gemessen an universellen Moralvorstellungen - regressiver Einfluß etwa des wettkampfsportlichen Engagements ist daraus jedoch nicht ableitbar.

²²Aus diesem Grund unternimmt beispielsweise Heringer den Versuch, Fairneßprinzipien aus dem Wettkampfgedanken selbst heraus zu entwickeln, anstatt sie von außen auf den Sport anzuwenden. Vgl. Heringer 1990, S. 27 - 42. Demgegenüber betont zum Beispiel Apel die grundsätzliche „Hintergebarkeit“ sportlicher Regeln im Sinne moralischer Erwägungen, das heißt er unterstellt, ähnlich wie Rawls, einen allgemeinen Standpunkt der Moral jenseits situativer Besonderheiten. Vgl. dazu Apel 1988,

²³Vgl. dazu Franke 1994, S. 67 - 100; Bockrath / Franke 1995, S. 283 - 308; Franke / Bockrath 1995, S. 98 - 107.

Universelle Moralvorstellungen bestimmen ethische Diskussionen in unterschiedlicher Weise. So beansprucht Rawls' Gerechtigkeitstheorie, allgemeingültige Kriterien für Fairneß und Gerechtigkeit zu entwickeln.²⁴ In der Theorie der moralischen Urteilsbildung von Kohlberg und anderen werden den jeweiligen Entwicklungsstufen des moralischen Urteils entsprechende Sozialperspektiven zugeordnet, die ausgehend von einer ausschließlich ichbezogenen Sichtweise, schließlich bis zur universell - moralischen Perspektive reichen.²⁵ Und auch in der Wertforschung unterscheidet man zwischen sogenannten hohen und elementaren Werten²⁶ beziehungsweise zwischen terminalen und instrumentellen Werten²⁷ oder auch zwischen Primär- und Sekundärtugenden.²⁸ Gemessen an hohen Moralvorstellungen könnte man nun annehmen, daß die beschriebenen Strukturmerkmale des Wettkampfsports eher zur jeweils zweiten Moralkategorie zu zählen sind, da agonale Prinzipien kaum widerspruchsfrei auf soziale Gesellschaften übertragbar sind. Demnach wäre zu vermuten, daß jugendliche Leistungssportler, die ihr Handeln zu einem großen Teil ihrer Zeit an agonalen Maßstäben ausrichten, seltener von einem moralischen Standpunkt aus urteilen als Jugendliche, die sich beispielsweise für bedrohte Menschen oder Tiere einsetzen.

Sieht man einmal davon ab, daß Aussagen über entsprechend vermutete Wirkungszusammenhänge empirisch gesehen ohnehin nur schwer zu belegen sind, da eine eindeutige Grenze zwischen individuellen Dispositionen und sozialisierenden Faktoren nicht gezogen werden kann, zeigen unsere Ergebnisse, daß Jugendliche generell in der Lage zu sein scheinen, die unterschiedlichen Wertmaßstäbe entsprechend ihrer jeweiligen moralischen Bedeutung einzuschätzen. Schließlich gilt für alle Befragten, daß die Glücks- und Gerechtigkeitswerte durchweg höher bewertet werden als die Konformitäts- und Leistungswerte. Die aufgezeigten Wertverschiebungen bei den Leistungs- und Mannschaftssportlern verändern dieses Bild nicht. Sie bestätigen es vielmehr sogar in der Weise, daß insbesondere diese Jugendlichen in der Lage zu sein scheinen, genau zu differenzieren, welche Werte in welcher

²⁴Vgl. Rawls 1975, 154 ff.

²⁵Über den Zusammenhang moralischer Urteilsstufen und Sozialperspektiven vgl. Kohlberg 1981, S. 409 - 412. Für eine sportbezogene Deutung dieses Ansatzes vgl. Bockrath 1999, S. 186 - 192.

²⁶Vgl. dazu Hartmann 1949, S. 276 - 278 sowie 595 - 613. Zur Diskussion dieses Ansatzes vgl. auch Bockrath / Bahlke 1996, S. 198 - 202.

²⁷Vgl. Rokeach 1973, S. 29 ff.

²⁸Vgl. dazu Bollnow 1958.

Situation wichtig und angemessen sind. Diese Fähigkeit zur Wertdifferenzierung²⁹ wäre nur dann moralisch gesehen fragwürdig, wenn sie opportunistisch erfolgen würde.

III) Der Wettkampfsport bietet aufgrund seines sonderweltlichen Charakters und seiner überschaubaren Regelmäßigkeit Möglichkeiten zur Wertdifferenzierung. Dabei bietet sich aus pädagogischer Sicht die Chance, die Angemessenheit von Wertentscheidungen in ihrer jeweiligen situativen Bedeutung unter direkter Bezugnahme auf die Erfahrungswelt Jugendlicher zu verdeutlichen.

„Die Freiheit zu spielen, ist unentbehrlich für moralisches Wachsen.“³⁰ Diese Ergebnis einer Forschungsgruppe zur Moralerziehung an englischen Schulen kann als programmatische Antwort auf die Frage nach der Sozialisation über Werte unter Konkurrenzbedingungen verstanden werden. Die Einübung in ein regelgeleitetes Handeln ist ein notwendiger Bestandteil jeder moralischen Entwicklung.³¹ Zumindest Jugendliche, so scheint es, sind für diese Form des ‘direkten Lernens’ besonders empfänglich. Es wäre ein falsch verstandener Gerechtigkeitsseifer, würde man diesen Zusammenhang zugunsten einer möglichst reinen, von den konkreten Bedingungen alltäglicher Erfahrungen vermeintlich befreiten Moralauffassung leugnen. Auch wenn der Wettkampfsport hinter den Ansprüchen einer universellen Gerechtigkeitsmoral zurückbleibt, bedeutet dies nicht, daß er keinen Beitrag zu ihrer Erkenntnis leisten kann. Ein solcher Beitrag könnte im Gegenteil darin bestehen, daß der nur eingeschränkte moralische Geltungscharakter wettkampfsportlicher Handlungsnormen deutlich wird. Diese Fähigkeit zur Wertdifferenzierung, verstanden als Erweiterung moralischer Kompetenzen, ist ein Ergebnis, das für das moralische Lernen insgesamt wichtig ist.

Literatur:

²⁹Vgl. zu dieser Formulierung Bockrath 1997, S. 156 ff.

³⁰McPhail et al 1978, 27. Vgl. dazu um zum folgenden auch Bockrath 1999, S. 194.

- APEL, K. - O.: Die ethische Bedeutung des Sports in der Sicht einer universalistischen Diskursethik. In: Franke, E. (Red.): Ethische Aspekte des Leistungssports. Clausthal - Zellerfeld 1988.
- APEL, K. - O.: Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral. Frankfurt a. M. 1992.
- BAHLKE, S.: Macht Sport moralisch? In: Sportunterricht 4 / 1997, S. 141 - 149.
- BAHLKE, S. / BOCKRATH, F.: Das Wetbewußtsein jugendlicher Wettkampfsportler. Ein Beitrag zur empirischen Wertforschung im Sport. In: Sportwissenschaft 1 / 1996, S. 29 - 47.
- BAHLKE, S. / MIELKE, R.: Struktur und Präferenzen fundamentaler Werte bei jungen Sportlern und nicht sporttreibenden Jugendlichen. In: Mummendey, H. D. (Hg.): Bielefelder Arbeiten zur Sozialpsychologie. Bielefeld 1995.
- BOCKRATH, F.: Werterziehung im Sportunterricht? In: Sportunterricht 4 / 1997, S. 150 - 159.
- BOCKRATH, F.: Gerechtigkeit im Wettbewerb - Zur Sozialisation durch Werte unter Konkurrenzbedingungen. In: Mokrosch, R. / Regenbogen, A. (Hg.): Was heißt Gerechtigkeit? Ethische Perspektiven zu Erziehung, Politik und Religion. Donauwörth 1999. S. 181 - 195.
- BOCKRATH, F. / BAHLE, S.: Moral und Sport im Wertebewußtsein Jugendlicher. Über den Zusammenhang von leistungsbezogenen Freizeitaktivitäten mit moralrelevanten Einstellungs- und Urteilsformen. Köln 1996.
- BOCKRATH, F. / FRANKE, E.: Is there any Value in Sports? About the Ethical Significance of Sport Activities. In: International Review for the Sociology of Sport. 3 / 4 / 1995, S. 283 - 308.
- BOLLNOW, O. F.: Wesen und Wandel der Tugenden. Frankfurt a. M. 1958.
- BOURDIEU, P.: Zur Soziologie der symbolischen Formen. Frankfurt a. M. 1994.
- FRANKE, E.: Dopingdiskurse: Eine Herausforderung für die Sportwissenschaft. In: Bette, K. - H. (Hg.): Doping im Leistungssport - sozialwissenschaftlich betrachtet. Stuttgart 1994. S. 67 - 100.

³¹So veranschaulicht Piaget die Herausbildung des moralischen Bewußtseins bei Kindern am Beispiel des selbstgeregelten Murmelspiels. Vgl. dazu Piaget 1954.

- FRANKE, E.: Gerechtigkeit und Fair play - oder wie der Wettkampfsport zum Modell wird. In: Mokrosch, R. / Regenbogen, A. (Hg.): Was heißt Gerechtigkeit? Ethische Perspektiven zu Erziehung, Politik und Religion. Donauwörth 1999. S. 196 - 214.
- FRANKE, E. / BOCKRATH, F.: Moral Standards and Values in the Discussion about Doping in Sports. In: Weiss, O. / Schulz, W. (Eds.): Sport in Space and Time. Vienna 1995. S. 98 - 107.
- HARTMANN, N.: Ethik. Berlin 1949.
- HERINGER, J.: Regeln und Fairneß. Woher bezieht der Sport seine Moral? In: Grupe, O. (Hg.): Kulturgut oder Körperkult: Sport und Sportwissenschaft im Wandel. Tübingen 1990.
- HÖFFE, O.: Ethik und Politik. Grundmodelle und -probleme der praktischen Philosophie. Frankfurt a. M. 1979.
- KANT, I.: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. In: Weischedel, W. (Hg.): Werke in zehn Bänden, Bd. VI. Darmstadt 1981.
- KANT, I.: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. In: Weischedel, W. (Hg.): Werke in zehn Bänden, Bd. IX. Darmstadt 1981.
- KOHLBERG, L.: The Philosophy of Moral Development. Moral Stages and the Idea of Justice. San Francisco 1981.
- MARX, K.: Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei. (Kritik des Gothaer Programms). Marx - Engels - Werke, Bd. IX. Berlin 1976.
- McPHAIL, P. / MIDDLETON, D. / INGRAM, D.: Moral education in the middle years. London 1978.
- MOKROSCH, R.: Gewissen und Adoleszens. Weinheim 1996.
- PIAGET, J. Das moralische Urteil beim Kinde. Zürisch 1954.
- PLATON: Politeia. In: Apelt, O. (Hg.): Sämtliche Dialoge. 7 Bde., Bd. V. Hamburg 1993.
- RAWLS, J.: Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a. M. 1975.
- RAWLS, J.: Gerechtigkeit als Fairneß. Freiburg / München 1977.
- REGENBOGEN, A.: Sozialisation in den 90er Jahren. Lebensziele, Wertmaßstäbe und politische Ideale bei Jugendlichen. Opladen 1998.
- ROKEACH, The Nature of Human Values. New York 1973.

SCHWARTZ, S.: Universals in the Content and Structure of Values. Theoretical Advances and Empirical Tests in 20 Countries. In: Zanna, M. P. (Ed.): *Advances in Empirical Social Psychology*. New York 1992.